

Anforderungen SwissGAP Hortikultur

| Nr. | Niveau | Anforderungen SwissGAP Hortikultur | Interpretation | Umsetzungs-Dokumentation |
|------------|--------|---|--|--|
| 1. | | 1. RÜCKVERFOLGBARKEIT | | |
| 1.1 | ++ | Es liegen Aufzeichnungen vor, die das nach GlobalGAP oder SwissGAP Richtlinien angebaute Produkt bis hin zum Betrieb, wo es angebaut wurde oder auf den letzten zertifizierten Betrieb rückverfolgen und bis zum ersten Kunden weiterverfolgen lassen. Kein N/A. | Warenbewegungen (Lieferant, Abnehmer, Artikel, Datum, Menge) sind aufgezeichnet. Direkte Lieferungen an Konsumenten oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte können pauschal erfasst werden. Die gesamte Anbaufläche aller für SwissGAP registrierten Kulturen muss erfasst sein (momentan nicht für jede Kultur einzeln verlangt). Zukauf von nicht zertifizierten Stecklingen und Jungpflanzen: die pflanzentypischen Merkmale (z.B. Blüte, Grösse) müssen im SwissGAP-Betrieb ausgebildet werden, damit das Produkt unter SwissGAP verkauft werden kann. | Lieferpapiere 1.1 Betriebsübersichtsplan 1.2 Kulturen / Kulturflächen 1.3 Liste der Lieferanten |
| 1.2 | ++ | Dieser Punkt gilt nur für die Jungpflanzenproduktion und für Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Der Betrieb ist in der Lage, ausgelieferte mangelhafte Ware zurückzurufen und verfügt über schriftliche Grundlagen zu einem Rückrufverfahren. Aspekte, die im Rückrufverfahren zu berücksichtigen sind: - mögliche Ursachen, die einen Warenrückruf auslösen - verantwortliche Person, die über einen Warenrückruf entscheidet - Massnahmen zur Identifikation der entsprechenden Charge - Information der Abnehmer und Zertifizierungsstelle Der Betrieb testet einmal jährlich anhand einer Stichprobe, ob er eine ausgewählte Charge in seinem Betrieb oder auf den Ausgangspapieren isolieren kann. Die Testergebnisse werden dokumentiert und aufbewahrt. | Auf diesen Test kann verzichtet werden, wenn im betreffenden Jahr eine Produkte-Rückrufaktion durchgeführt werden musste. | 1.1 RL Rückrufverfahren |
| 2. | | 2. AUFEICHNUNGEN | | |
| 2.1 | + | Der Produzent muss alle aktuellen Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre lang aufbewahren, soweit gesetzlich nicht längere Aufbewahrungszeiten vorgeschrieben sind. Alle neuen Antragsteller müssen vollständige Aufzeichnungen für mind. 3 Monate vor dem Inspektionstermin angefertigt haben. Kein N/A | Betriebe, die sich neu anmelden, müssen mindestens für die letzten 3 Monate vor der ersten Betriebsinspektion Aufzeichnungen vorlegen. | Ordner Umsetzungs-Dokumentation |
| 2.2 | ++ | Der Produzent kann nachweisen, dass er jährlich eine Selbstkontrolle auf Einhaltung der SwissGAP-Richtlinien durchführt. Die SwissGAP Checkliste wurde ausgefüllt und kann vorgelegt werden. Kein N/A | Komplett ausgefüllte und datierte SwissGAP-Checkliste (Selbstkontrolle) liegt vor. Bei der externen Inspektion muss sie vorliegen. Die ausgefüllten Checklisten müssen 5 Jahre aufbewahrt werden. | SwissGAP Hortikultur Checkliste |
| 2.3 | ++ | Korrekturmaassnahmen, die sich aus der Selbstkontrolle ergaben, wurden aufgezeichnet und umgesetzt. Dies ist nur notwendig, wenn nicht 100% der kritischen und 95% der nicht-kritischen Musskriterien erfüllt sind. Kein N/A | Korrekturmaassnahmen für alle kritischen und die nicht-kritischen Muss-Kriterien müssen schriftlich festgehalten werden, wenn der geforderte Erfüllungsgrad nicht erreicht wurde. Dazu kann das Formular "Korrekturmaassnahmen" in der Umsetzungs-Dokumentation verwendet werden. Für Empfehlungen müssen keine Korrekturmaassnahmen getroffen werden. | SwissGAP Hortikultur Checkliste 2.1 FO Korrekturmaassnahmen |
| 3. | | 3. VERMEHRUNGSMATERIAL (SAATGUT, PFLANZGUT UND UNTERLAGEN) | | |
| 3.1 | | 3.1 Wahl der Sorte oder der Unterlage | | |
| 3.1.1 | + | Sofern Absprachen zwischen Abnehmern und Produzenten über Qualitätsanforderungen bestehen, können schriftliche Vereinbarungen vorgelegt werden. Der Produzent muss in diesem Fall nachweisen, dass er sich an die vereinbarten Qualitätsanforderungen hält. Kein N/A | Mündliche Befragung, ob betriebsspezifische Vereinbarungen mit dem Abnehmer bestehen. Wenn ja, müssen diese vorgewiesen werden. Anschliessend beurteilen, ob das Unternehmen die Anforderungen erfüllt. | 3.1 VE Abnehmervorgaben |
| 3.1.2 | +/- | Für die Wahl von Sorten oder Unterlagen gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen Abnehmern und Produzenten/Produzentinnen. Die Qualitätsanforderungen des Abnehmers werden eingehalten, was schriftlich belegt werden kann (z.B. mit einem Pflanzenpass). | Mündliche Befragung, ob betriebsspezifische Vereinbarungen mit dem Abnehmer bestehen. Wenn ja, müssen diese vorgewiesen werden. Anschliessend beurteilen, ob das Unternehmen die Anforderungen erfüllt. | 3.1 VE Abnehmervorgaben 3.3 KO Pflanzenpass |
| 3.1.3 | ++ | Die Bestimmungen des Sortenschutzes müssen eingehalten werden. Es sind Aufzeichnungen (Lizenzabrechnungen, Lizenzverträge, Etiketten) vorhanden, aus denen hervorgeht, dass die Bestimmungen des Sortenschutzes (UPOV/Sortenschutzgesetz) eingehalten werden. Kein N/A | Eigenproduktion: Vorlage von Lizenzverträgen und -abrechnungen. Zukauf: Pflanzen mit Lizenzetiketten versehen. | |
| 3.2 | | 3.2 Qualität und Gesundheit | | |
| 3.2.1 | +/- | Informationen über Saatgutqualität, Keimfähigkeit, Sortenname, Losnummer und Saatguthändler können eruiert werden. | Der Betrieb weiss, wo er bei Bedarf die entsprechenden Informationen verlangen muss (Pflanzenpass oder Pflanz-, Saatgutzertifikate). | 3.3 KO Pflanzenpass |
| 3.2.2 | + | Für zugekauft Vermehrungsmaterial liegen Pflanzenpässe und -zeugnisse vor. Als Alternative kann anhand produktspezifischer Leitfäden branchenspezifischer Organisationen die Eignung des Vermehrungsmaterial für den Gebrauch nachgewiesen werden. Das sind beispielsweise Qualitätszertifikate, Liefervereinbarungen, Bestätigungsschreiben oder der Bezug von Vermehrungsmaterial von SwissGAP oder GlobalGAP zertifizierten Betrieben. | Pflanzenpass oder Pflanzenschutzzeugnis aufbewahren Sortiment anhand von Sortenlisten der entsprechenden Branche überprüfen. | 3.3 KO Pflanzenpass |
| 3.2.3 | +/- | Wenn das zugekaufte Vermehrungsmaterial sichtbaren Befall durch Schadorganismen, Krankheiten oder physiologische Probleme aufweisen, sollte nebst einer Begründung auch Gegenmassnahmen vom Lieferanten verfügbar sein. | | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz 8.2 FO Überwachung Schädlinge und Krankheiten |
| 3.2.4 | + | Zur Überwachung der Gesundheit von Pflanzgut aus Eigenvermehrung erfolgen Kontrollgänge. Diese werden aufgezeichnet und ein festgestellter Befall dokumentiert. Die Bestände wurden für die Pflanzenpasskontrolle angemeldet. | Nur beachten, wenn Eigenvermehrung: Eine Dokumentation der Kontrollgänge muss in jedem Fall vorliegen, auch wenn keine Behandlung aufgrund eines festgestellten Befalls notwendig ist. Bei meldepflichtigen Schadorganismen liegt die Parzellenanmeldung zur Pflanzenpasskontrolle vor. | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz 8.2 FO Überwachung Schädlinge und Krankheiten |
| 3.3 | | 3.3 Resistenzen / Toleranzen gegenüber Schadorganismen und Krankheiten | | |

Anforderungen SwissGAP Hortikultur

| Nr. | Niveau | Anforderungen SwissGAP Hortikultur | Interpretation | Umsetzungs-Dokumentation |
|-------|--------|--|--|---|
| 3.3.1 | + | Der Produzent/die Produzentin kann dokumentieren, dass er/sie Sorten mit Krankheitsresistenzen oder -toleranzen für den Anbau nutzt, wenn diese zur Verfügung stehen. | Sortiment anhand von Sortenlisten der entsprechenden Branche überprüfen. Auch eigene Aufzeichnungen über festgestellte Anfälligkeiten möglich. | Sortenlisten 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland |
| 3.3.2 | +- | Es gibt schriftliche Aufzeichnungen über das Empfindlichkeitsniveau von Sorten gegenüber Schädlingen und Krankheiten. | Sortiment anhand von Sortenlisten der entsprechenden Branche überprüfen. Auch eigene Aufzeichnungen über festgestellte Anfälligkeiten möglich. | Sortenlisten 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland |
| 3.4 | | 3.4 Chemische Behandlungen (Beizung, Inkrustierung, etc.) | | |
| 3.4.1 | + | Wenn Behandlungen von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial im Betrieb durchgeführt wurden, liegen Aufzeichnungen über Namen der verwendeten Produkte und Anwendungsgrund (Schadorganismen und/oder Krankheiten) vor. Falls das Saatgut zu Konservierungszwecken seitens des Anbieters behandelt wurde, muss das Dokument mit der Begründung aufbewahrt werden (erhaltene Aufzeichnungen/ Saatgutverpackungen usw.). | Selbst ausgeführte Behandlungen sind im Pflanzenschutzmitteljournal aufzuzeichnen. | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz |
| 3.4.2 | + | Pflanzenschutzmittelbehandlungen während der Anzucht von Vermehrungsmaterial für die Eigenvermehrung müssen dokumentiert und vorgelegt werden; sie müssen den Handelsnamen des ausgebrachten Produktes, das Anwendungsdatum, die Aufwandmenge und die Wartezeit umfassen. | Nur beachten, wenn Eigenvermehrung | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz |
| 3.5 | | 3.5 Aussaat / Pflanzung | | |
| 3.5.1 | + | Es liegen folgende Aufzeichnungen zur Aussaat / Pflanzung vor: Methode, Menge und Datum. | | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland |
| 4. | | 4. STANDORTGESICHTE UND BEWIRTSCHAFTUNG | | |
| 4.1 | | 4.1 Standortgeschichte | | |
| 4.1.1 | ++ | Für jede Parzelle und jedes Gewächshaus besteht ein Kulturplan/Quartierbuch, in welchen die Kulturmassnahmen dokumentiert werden. Kein N/A | Parzellen-/Quartierplan zu allen Parzellen und Gewächshäusern | 1.2 Kulturen und Kulturflächen |
| 4.1.2 | + | Jedes Feld oder Gewächshaus ist mit einem einzigartigen Code z.B. einer Nummer, Farbe oder Flurnamen gekennzeichnet, die in allen Aufzeichnungen zu finden sind, die sich auf die Fläche beziehen. Kein N/A | Visuelle Kontrolle der Beschilderung. Beschilderung im Feld ist nicht obligatorisch, wenn mittels Plan klar identifizierbar. | 1.1 Betriebsübersichtsplan |
| 4.2 | | 4.2 Bewirtschaftung | | |
| 4.2.1 | ++ | Wenn neue Standorte erstmals für die gartenbauliche Produktion genutzt werden, bzw. wenn sich die Risiken für einen bestehenden Standort geändert haben, muss eine Gefahrenanalyse durchgeführt werden. Die Gefahrenanalyse muss die frühere Bewirtschaftung (Kulturen, Tierhaltung) und die angrenzende(n) Kultur(en) sowie die Umwelt berücksichtigen. | Gilt nur für Flächen, die bisher nicht für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Produktion genutzt wurden bzw. wenn sich die Risiken für einen bestehenden Standort geändert haben. Gemäss speziellem Formular (Bodenschutzfachstelle) oder gemäss dem Leitfaden in der Umsetzungsdokumentation. | 4.1 RL Gefahrenanalyse neue Standorte |
| 4.2.2 | + | Ergibt die Gefahrenanalyse (siehe 4.2.1) gewisse Risiken, müssen Massnahmen getroffen werden. Diese beziehen sich auf einen oder mehrere der folgenden Punkte: Standortqualität, Bodenverdichtung, Bodenerosion, Emissionen durch Gewächshausgase (insoweit anwendbar), Humusbilanz, Phosphorbilanz, Stickstoffbilanz, Intensität der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel). | Nur zu beantworten, wenn Punkt 4.2.1 nicht N/A. Gemäss speziellem Formular (Bodenschutzfachstelle) | |
| 4.3 | | 4.3 Fruchtfolgen | | |
| 4.3.1 | +- | Die Fruchtfolge bei einjährigen Kulturen wird aufgezeichnet und kann dokumentiert werden. | Bei Freilandkulturen müssen die Vorkulturen der letzten fünf Jahre belegt werden können (Quartierbuch, Belegungsplan) | 3.2 FO Kulturjournal Freiland |
| 5. | | 5. BODENBEWIRTSCHAFTUNG UND SUBSTRATE | | |
| 5.1 | | 5.1 Bodenkarten | | |
| 5.1.1 | +- | Für die Parzellen ist anhand von Bodenprofilen und Bodenproben der Bodentyp festgestellt worden. | Bodenanalyse (Fühlprobe) Bei Gewächshauskulturen ist dieser Punkt nicht anwendbar. | |
| 5.2 | | 5.2 Bodenbearbeitung | | |
| 5.2.1 | +- | Der Maschinenpark (Untergrundbodenbearbeitungsgeräte, Pflüge, Eggen und Sämaschinen) ist für den Einsatz auf den Böden des Betriebes geeignet. Es gibt keine Anzeichen von Bodenverdichtungen. | Bei Gewächshauskulturen ist dieser Punkt nicht anwendbar. Bodenbearbeitung aufzeichnen: Datum, Art, Ort der Bearbeitung. Visuelle Kontrolle im Betrieb, was für Maschinen vorhanden sind. Übermässiger Einsatz von Bodenfräsen ist zu beanstanden. | 5.2 FO Journal Bodenbearbeitung 3.2 FO Kulturjournal Freiland |
| 5.3 | | 5.3 Bodenerosion | | |
| 5.3.1 | + | Es gibt keine sichtbaren Anzeichen von Bodenerosion und/oder es werden Massnahmen zur Vermeidung der Bodenerosion wie die Einsaat von Gras oder Gründüngung, die Bodenabdeckung mit geeignetem Mulchmaterial getroffen. | Visuelle Kontrolle im Feld von Einsaaten oder Gründüngung. | |
| 5.4 | | 5.4 Bodenbegasung | | |
| 5.4.1 | ++ | Die chemische Bodendesinfektion ist verboten. | Mündliche Befragung, ob eine chemische Bodendesinfektion durchgeführt wurde. Visuelle Kontrolle, v.a. im PSM-Lager, ob entsprechende Mittel vorhanden sind. | |
| 5.5 | | 5.5 Substrate | | |
| 5.5.1 | +- | Organische Substrate sind auf dem Betrieb zu kompostieren (auch Flächenkompostierung) oder in eine öffentliche Kompostieranlage abzuführen. Anorganische Substrate (Steinwolle) sind entweder im Betrieb wiederzuverwenden oder organischen Erdsubstraten beizumischen. Die Verwertung ausserhalb des Betriebes ist mit Menge und Datum zu dokumentieren. | Zuerst mündliche Befragung nach Art der eingesetzten Substrate, dann nach deren Wiederverwendung oder Entsorgung. Werden Substrate ausserhalb des Betriebes verwertet, muss dies anhand Lieferpapieren des Abnehmers belegt werden können. | |

Anforderungen SwissGAP Hortikultur

| Nr. | Niveau | Anforderungen SwissGAP Hortikultur | Interpretation | Umsetzungs-Dokumentation |
|------------|--------|---|---|--|
| 5.5.2 | ++ | Die chemische Sterilisation von Substraten ist verboten. | Mündliche Befragung, ob eine chemische Sterilisation von Substraten durchgeführt wurde. Visuelle Kontrolle, ob entsprechende Mittel vorhanden sind oder ob auf dem Betriebsgelände Anzeichen von chemischer Sterilisation ersichtlich sind. | |
| 5.5.3 | +/- | Substrate sind vor der Wiederverwendung zu dämpfen. | Aufzeichnungen über die Dämpfung müssen vorhanden sein. | 5.1 FO Journal Substrate |
| 5.5.4 | +/- | Von den Substratlieferanten sind Bestätigungen einzuholen, dass die Substrate mit natürlicher Herkunft nicht aus Naturschutzgebieten stammen. | Lieferpapiere und Lieferantenvereinbarungen gelten auch als Aufzeichnungen. Generelle Bestätigungen vom Lieferanten sind möglich. | 5.1 FO Journal Substrate |
| 6. | | 6. DÜNGUNG | | |
| 6.1 | | 6.1 Nährstoffbedarf | | |
| | | Die Düngung verfolgt das Ziel, die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig zu sichern. Umweltbelastungen sind zu vermeiden. Dazu sind folgende Massnahmen zu treffen: | | |
| 6.1.1 | +/- | Die Düngung erfolgt aufgrund von Bodenanalysen und, soweit vorhanden, der Entzugzahlen (FAW-Flugschrift Nr. 131). Bei der Düngung sind die Nährstoffgehalte von ausgebrachten organischen Düngern (Kompost, Stallmist, Gülle) anzurechnen. | Nur anwendbar bei Freilandflächen. Mündliche Befragung, nach welchen Grundlagen die Düngermenge berechnet wird. An einem konkreten Beispiel Düngergaben mit Bodenanalysen und Entzugzahlen vergleichen. | Flugschriften/Tabellen Nährstoffanalysen Düngeplan |
| 6.1.2 | +/- | Für jede beerntete Fläche ist pro Kulturzyklus einmal ein Düngerplan aufgrund von Boden- oder Substratanalysen zu erstellen. Bei Kulturen, die mehrmals im Jahr geerntet werden, müssen die entsprechenden Berechnungen in regelmäßigen, gerechtfertigten Abständen (z.B. alle zwei Wochen in geschlossenen Systemen) erfolgen. (Die Untersuchungen können mit Ausrüstungen aus dem Betrieb oder mit mobilen Anlagen durchgeführt werden). | Anstelle eines Düngerplans kann die Düngung anhand von regelmässigen Kontrollmessungen (Salzgehalt, Nährstoffanalyse) bedarfsgerecht angepasst werden. | Nährstoffanalysen Düngeplan |
| 6.1.3 | + | Die tatsächlich ausgebrachten Düngermengen folgen dem Düngeplan. Überschreitungen gegenüber dem Düngeplan sind zu begründen. Siehe auch KP 6.1.2. Kein N/A | Düngerplan: effektiv ausgebrachte Düngermenge vergleichen. Kontrollmessungen: Änderungen des Düngerregimes aufgrund von Messungen müssen aufgezeichnet werden. | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 6.1 FO Journal Düngung Topfpflanzen 6.2 FO Journal Düngung Freiland |
| 6.1.4 | + | Die Düngergaben und der Zeitpunkt der Düngung stützen sich auf Boden- oder Substratanalysen, Salzgehaltmessungen und Düngungsnormen ab. Kein N/A | Aufgrund von Messungen (Nährstoffanalysen, Salzgehalt) sind die gewählte Düngung und Korrekturen nachvollziehbar. | Flugschriften/Tabellen Analysen-, Messresultate |
| 6.2 | | 6.2 Empfehlungen über Menge und Art der Düngung | | |
| 6.2.1 | + | Es kann belegt werden, dass die für die Düngerempfehlungen technisch verantwortliche Person zur Beratung qualifiziert ist und ihre Kompetenz belegen kann. Bestimmt ein Berater einer kompetenten Stellen (z.B. Düngemittelfirmen, Beratungsdienst) die Mittel, gilt der Nachweis als erbracht. Bestimmen andere Berater die Mittel, ist der Nachweis anhand von offiziellen Qualifikationen oder Teilnahmebescheinigungen an speziellen Kursen zu erbringen. | Bestimmt der Produzent selbst welche Mittel eingesetzt werden, ist dieser Punkt "nicht anwendbar". | Betriebsdaten |
| 6.2.2 | + | Wenn der Betrieb selbst über den Düngemiteleinsatz entscheidet, muss die technisch verantwortliche Person ihre Fachkompetenz in der Auswahl der Menge und der Art des anzuwendenden Düngemittels (organisch und anorganisch) nachweisen. | Aus-oder Weiterbildung im Gartenbau oder in der Landwirtschaft oder Teilnahme an entsprechendem Fachkurs. Wenn kein Kurs- oder Ausbildungsnachweis vorliegt, sind 2 Jahre Praxiserfahrung gefordert. Bestimmt ausschliesslich ein Berater den Düngemiteleinsatz, ist dieser Punkt "nicht anwendbar". | Berufsausweis (Ausbildung) Pauschaldeklaration oder Kopie von Ausweis, bzw. Zeugnis oder 12.6 FO Instruktion Mitarbeiter |
| 6.3 | | 6.3 Aufzeichnungen über die Düngung | | |
| | | Für jede Düngergabe (organisch und anorganisch) ist folgendes zu dokumentieren (bei gemischten Kulturen können die Aufzeichnungen in Kulturgruppen zusammengefasst werden, sofern alle Behandlungen innerhalb der Kulturgruppe identisch sind): | Erfolgt die Düngung mit automatischen Systemen müssen die Konzentration (g/l, EC), die Intervalle (z.B. einmal pro Tag, einmal pro Woche) und den gesamten Zeitraum dokumentiert werden. | |
| 6.3.1 | + | Geographische Fläche (Name oder Referenzbezeichnung des Betriebes und des Feldes oder der Parzelle) oder Kultursatz (für Gewächshauskulturen). Kein N/A | Feld / Parzelle oder Kultursatz im Gewächshaus | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 6.1 FO Journal Düngung Topfpflanzen 6.2 FO Journal Düngung Freiland |
| 6.3.2 | + | Ausbringungsdatum (Tag/Monat/Jahr). Kein N/A | Datum | dito |
| 6.3.3 | + | Handelsname, Düngertyp (z.B. Depotdünger) und Nährstoffgehalt (z.B. 17-17-17). Kein N/A | Handelsname des Düngers und Nährstoffgehalt | dito |
| 6.3.4 | + | Menge des ausgebrachten Produktes in Gewicht oder Volumen. Kein N/A | Menge des ausgebrachten Düngers | dito |
| 6.3.5 | + | Ausbringungstechnik und Methode (Bewässerung oder mechanische Ausbringung). Kein N/A | Wenn der Dünger immer mit dem gleichen Gerät ausgebracht wird, so kann dies pauschal deklariert werden. Bei mehreren Geräten können Zahlencodes/Kürzel definiert werden, welche auch in den Journalen verwendet werden. | dito |
| 6.3.6 | + | Name der ausbringenden Person. Kein N/A | Wenn immer die gleiche Person den Dünger ausbringt, so kann der Name des Anwenders einmal pauschal aufgezeichnet werden. Bringt in Ausnahmefällen eine andere Person den Dünger aus, muss für diese Fälle der Anwender im Journal aufgezeichnet werden. | dito |
| 6.4 | | 6.4 Ausbringungstechnik | | |

Anforderungen SwissGAP Hortikultur

| Nr. | Niveau | Anforderungen SwissGAP Hortikultur | Interpretation | Umsetzungs-Dokumentation |
|------------|--------|---|--|--|
| 6.4.1 | + | Die Geräte zur Ausbringung von Düngern sind in einem guten Zustand. Es sind Wartungsunterlagen (Datum und Art der Wartung) oder Rechnungen über Ersatzteile auf Anfrage verfügbar. Die Kalibrierung der Geräte zur Ausbringung von Düngern kann durch die technisch verantwortliche Person selbst oder durch ein spezialisiertes Unternehmen alle 12 Monate durchgeführt werden. | Wartung: zuerst visuelle Kontrolle der Maschinen. Bei schlechtem optischem Zustand sind Wartungsunterlagen (nur für Reparaturen erforderlich) auf Anfrage sowohl für Maschinen zur Ausbringung von organischen Düngemitteln als auch für anorganische Düngemittel verfügbar. Kalibrierung: anhand einer einzelnen Applikation überprüfen, ob die ausgebrachte IST-Menge mit der auszubringenden Soll-Menge übereinstimmt. Überprüfung jährlich dokumentieren. | Wartungsunterlagen / Rechnungen der Lieferanten 6.5 FO Journal Instandhaltung |
| 6.5 | | 6.5 Düngerlagerung | | |
| | | Dünger sind so zu lagern, dass die Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt auf ein Minimum reduziert werden. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen: | | |
| 6.5.1 | + | Ein Inventar der Düngemittel ist vorhanden und wird mindestens alle 3 Monate aktualisiert. | Variante 1: Inventar alle 3 Monate auf Papier erfassen. Variante 2: elektronische Erfassung der Ein- und Ausgänge mit automatischer Saldierung des Inventars. | 6.6 FO Inventar Düngemittel 6.7 FO Zukäufe Düngemittel 6.1 FO Journal Düngung Topfpflanzen 6.2 FO Journal Düngung Freiland oder 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland |
| 6.5.2 | + | Düngemittel müssen in einem von Pflanzenschutzmitteln getrennten Raum, mindestens aber in einer durch eine robuste Wand oder einen Gang abgetrennten Abteilung gelagert werden. Düngemittel, die zusammen mit Pflanzenschutzmitteln ausgebracht werden (wie z.B. Mikronährstoffe oder Blattdünger) und in einem abgedichteten Container verpackt sind, können zusammen mit Pflanzenschutzmitteln gelagert werden. | Visuelle Kontrolle. Anorganische Dünger dürfen auch im Pflanzenschutzmittellager aufbewahrt werden, sind jedoch sichtbar getrennt (Luft) aufzubewahren. Die Beschriftung muss eine Verwechslungsgefahr von Düngern mit Pflanzenschutzmitteln ausschliessen. | 12.1 CL Gefahrenstoffe |
| 6.5.3 | + | Dünger müssen unter Dach gelagert werden. Sie müssen vor Sonnenlicht, Frost und Regen geschützt sein. | Visuelle Kontrolle. Mindestens überdacht gelagert. Frostempfindliche Spezialdünger (z.B. Flüssigdünger, Depotdünger) müssen frostfrei gelagert werden. | 12.1 CL Gefahrenstoffe |
| 6.5.4 | + | Düngemittel müssen an einer Stelle gelagert werden, die frei von Abfall und Nagetierbrutstätten ist. Verschüttete oder ausgelaufene Düngemittel müssen entfernt werden. | Visuelle Kontrolle, ob es rund um Dünger sauber ist. Schutz vor Nagetieren ist durch saubere Lagerung erfüllt. | |
| 6.5.5 | + | Der Platz für Düngemittel muss vor Regenwasser und/oder Kondenswasserbildung geschützt sein, die eine Schimmelpilzbildung fördert. Das Lager muss gut belüftet sein. Keine direkte Lagerung auf dem Erdboden. | Visuelle Kontrolle. Gute Durchlüftung und Schutz vor Regenwasser und/oder Kondenswasser. Eine Lagerung auf Paletten auf dem Erdboden ist gestattet. | 12.1 CL Gefahrenstoffe |
| 6.5.6 | + | Das Lager darf nicht in direkter Nähe von offenen Gewässern gebaut werden. Im Fall eines Verschüttens müssen Maßnahmen greifbar sein, um einer Wasserverschmutzung vorzubeugen (z.B. undurchlässige Fußböden, Material zur Säuberung, bei Flüssigdüngern Auffangwannen mit einer 110% Kapazität des größten Gebindes). | Visuelle Kontrolle. Im Falle eines Verschüttens von anorganischen Düngern darf kein Risiko einer Gewässerbelastung vorliegen. Ab 200 Liter Flüssigdünger: Auffangwanne; bei Granulat und Pulver: abgedeckt. | 12.1 CL Gefahrenstoffe |
| 6.5.7 | + | Organische Dünger sind so zu lagern, dass eine Gewässerverschmutzung vermieden wird. Sie sind auf einer dafür vorgesehenen Fläche zu lagern. Diese liegt mindestens 25 m von einer Wasserquelle entfernt oder es sind entsprechende bauliche Massnahmen getroffen worden. | Visuelle Kontrolle, ob organische Dünger in der Nähe einer Wasserquelle gelagert sind. | |
| 6.5.8 | | Säurekonzentrate müssen getrennt von anderem Material gelagert werden. | Visuelle Kontrolle. | 12.1 CL Gefahrenstoffe |
| 6.5.9 | | Säurekonzentrate müssen getrennt in einem abschließbaren Raum gelagert werden, gemäß den Bestimmungen zur Lagerung von Düngemitteln. | Visuelle Kontrolle. Die Lagerfläche für Säurekonzentrate muss unter Verschluss sein (z.B. getrennter Raum oder Gitterverschlag). | 12.1 CL Gefahrenstoffe |
| 6.6 | | 6.6 Organische Dünger | | |
| 6.6.1 | ++ | Die Verwendung von Klärschlamm aus Siedlungsabwässern ist verboten. Kein N/A | Mündliche Befragung und visuelle Kontrolle | 6.1 FO Journal Düngung Topfpflanzen 6.2 FO Journal Düngung Freiland oder 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland |
| 6.6.2 | + | Für sämtlichen organischen Dünger liegen die Gehalte vor. Dies können eigene Analysen, Angaben vom Lieferant oder offizielle Referenzwerte sein. | Bei Kompost aus betriebseigener Produktion kann auf Referenzwerte abgestützt werden. Bei zugeliefertem Kompost gilt die Analyse des Schwermetall- und Schadstoffgehaltes als erbracht (Anforderung an Stoffverordnung eingehalten). | Analysen / Referenzwerte 6.1 FO Journal Düngung Topfpflanzen 6.2 FO Journal Düngung Freiland oder 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland |
| 6.7 | | 6.7 Anorganische Dünger | | |
| 6.7.1 | +- | Die Gehalte an Schwermetallen der zugekauften Mineraldünger können anhand von Referenzwerten oder Angaben des Lieferanten belegt werden. | Für Handelsdünger gelten die gesetzlichen Vorgaben als erfüllt. | Lieferscheine, Beschriftung der Säcke / Packungen |
| 7. | | 7. BEWÄSSERUNG UND FERTIGATION | | |
| 7.1 | | 7.1 Vorhersage des Bewässerungsbedarfs | | |
| 7.1.1 | +- | Wo möglich und sinnvoll erfolgen die Wassergaben auf Grund von Messwerten (Regenmesser und Bodenkarten, bei Substratkulturen Entwässerungsrinnen, Verdunstungsmesser und/oder Tensiometer. | Nur bei Freilandkulturen anwendbar. Eigene Aufzeichnungen der Niederschläge (Regenmesser), Einsatz von Tensiometern, Blattnassschreibern oder anderen Steuerungsgeräten. Möglich sind auch Niederschlagsmeldungen der Wetterstationen. | 7.1 RL Wetterkunde 7.3 RL Bewässerung |
| 7.2 | | 7.2 Bewässerungsmethode | | |
| 7.2.1 | + | Die Idee besteht in der Vermeidung von Wasserverschwendung. Das eingesetzte Bewässerungssystem ist für die jeweilige Kulturart das effizienteste und als solches in der guten fachlichen Praxis anerkannt. | gemäss Empfehlungen der Branchenverbände | 7.3 RL Bewässerung |

Anforderungen SwissGAP Hortikultur

| Nr. | Niveau | Anforderungen SwissGAP Hortikultur | Interpretation | Umsetzungs-Dokumentation |
|------------|--------|---|--|--|
| 7.2.2 | +- | Ein Wassernutzungskonzept dient der Optimierung der Wassernutzung und der Verlustminderung. Zum Beispiel optimale Applikation, Bewässerung in der Nacht, Wartungs-Massnahmen zur Vermeidung von undichten Stellen, Sammlung von Regenwasser, usw. Ein Massnahme | gemäss Empfehlungen der Branchenverbände | 7.3 RL Bewässerung |
| 7.2.3 | +- | Aufzeichnungen zeigen Datum und Menge pro Wasseruhr oder pro Beregnungseinheit. Wenn der Produzent/die Produzentin mit Bewässerungsprogrammen arbeitet, sollte die berechnete und die tatsächliche Wassermenge in den Aufzeichnungen niedergeschrieben sein. | Der Wasserverbrauch muss aufgezeichnet sein (Menge oder Dauer). | 7.4 FO Journal Bewässerung |
| 7.3 | | 7.3 Qualität des Bewässerungswassers | | |
| 7.3.1 | ++ | Die Verwendung von unbehandeltem Abwasser zur Bewässerung ist verboten. Kein N/A | Mündliche Befragung, was für Wasser für die Bewässerung eingesetzt wird. Wird auf dem Betrieb gar nicht bewässert, ist die Frage mit "ja" zu beantworten. | Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) |
| 7.3.2 | + | Die Herkunft des Bewässerungswassers ist zu dokumentieren und muss bezüglich Nachhaltigkeit, Anfälligkeit auf Verunreinigungen aller Art (mikrobiell, chemisch, physikalisch) und mögliche Umwelteinflüsse beurteilt werden. Ergibt die Risikoanalyse, dass vom verwendeten Wasser keine Gefährdung ausgeht, sind die Kontrollpunkte 7.3.3 bis 7.3.5 nicht anwendbar. | Bei Verwendung von Trinkwasser ab öffentlichem Netz gilt der Nachweis durch den Trinkwasserversorger als erbracht. Wird anderes Bewässerungswasser eingesetzt, ist die Herkunft zu listen und eine Risikobeurteilung durchzuführen, sowie die Gefährdung durch das Bewässerungswasser zu beurteilen. | 7.2 CL Risikoanalyse Wasser |
| 7.3.3 | + | Das Bewässerungswasser wird gemäss der in der Risikoanalyse definierten Häufigkeit (siehe 7.3.2) analysiert. | Je nach Bewässerungswasser (keine Gefährdung gemäss Risikoanalyse bei 7.3.2) ist diese Frage nicht anwendbar. Ergibt die Risikoanalyse unter 7.3.2 eine mögliche Gefährdung des Bewässerungswassers, muss regelmässig eine Analyse des Wassers auf die amtlich angeordneten Parameter durchgeführt werden. | Laborbericht Wasseranalyse 7.2 CL Risikoanalyse Wasser |
| 7.3.4 | +- | Die Wasseranalyse sollte durch ein für mikrobiologische Analysen akkreditiertes Labor (nach ISO 17025) durchgeführt werden. | Je nach Bewässerungswasser (keine Gefährdung gemäss Risikoanalyse bei 7.3.2) ist diese Frage nicht anwendbar. Hinweise auf die Akkreditierung von Labors sind auf den Analysen / Briefpapier der Labors ersichtlich. Die Analyse muss vorgewiesen werden. | Laborbericht Wasseranalyse |
| 7.3.5 | +- | Bei Abweichungen von den Grenzwerten liegen Aufzeichnungen vor, welche die getroffenen Massnahmen und die damit bisher erzielten Ergebnisse dokumentieren. | Je nach Bewässerungswasser (keine Gefährdung gemäss Risikoanalyse bei 7.3.2) ist diese Frage nicht anwendbar. Wurden Grenzwerte überschritten, müssen Aufzeichnungen zu getroffenen Massnahmen und den erzielten Ergebnissen vorliegen. | Rapport der eingeleiteten Massnahmen 7.2 CL Risikoanalyse Wasser |
| 7.4 | | 7.4 Versorgung mit Bewässerungswasser | | |
| 7.4.1 | + | Das Bewässerungswasser stammt aus einer erneuernden Quelle, die unter normalen Bedingungen genug und nachhaltig Wasser liefert. | Bei Verwendung von Trinkwasser ab öffentlichem Netz gilt der Nachweis durch den Trinkwasserversorger als erbracht. Bei anderem Bewässerungswasser gilt der Punkt als erfüllt, wenn in der Risikoanalyse (7.3.2) die Nachhaltigkeit mit gut oder sehr gut beurteilt wurde. | 7.2 CL Risikoanalyse Wasser |
| 7.4.2 | + | Wenn erforderlich, sind Berechtigungen zur Wasserentnahme vorzulegen. | Bei Verwendung von Trinkwasser ab öffentlichem Netz gilt der Nachweis durch den Trinkwasserversorger als erbracht. Wird anderes Bewässerungswasser eingesetzt: Bewilligung, Rechnung oder Wasserrecht der Gemeinde / des Kantons vorlegen | Berechtigungsscheine und Lizenzen zur Wasserentnahme 7.2 CL Risikoanalyse Wasser |
| 8 | | 8. Pflanzenschutz | | |
| 8.1 | | 8.1 Integrierter Pflanzenschutz | | |
| 8.1.1 | + | Die auf dem Betrieb für den Pflanzenschutz verantwortliche Person ist im Besitz der Fachbewilligung (FBW). | Bestandene Prüfung des entsprechenden Fachkurses (Fachbewilligung). | Betriebsdaten |
| 8.1.2 | + | Der Betrieb kann mindestens eine umgesetzte Massnahme zur Vorbeugung nachweisen, die die Anpassung der Bewirtschaftungsmethoden zur Verringerung des Auftretens und der Intensität von Schädlings- und Krankheitsbefall bewirken. | Mögliche Massnahmen zur Vorbeugung sind: - Dampfsterilisation von Böden oder Substraten - Auswahl geeigneter Sorten (Resistenzen) - gute Kulturhygiene (entfernen von infizierten oder erkrankten Kulturen und Pflanzenabfällen) - Reinigung und Desinfektion von Maschinen, Stellflächen und Tischen | 12.5 CL Hygienecheckliste |
| 8.1.3 | + | Der Betrieb kann mindestens eine umgesetzte Massnahme zur Beobachtung und Überwachung nachweisen. Diese erlauben, die Schädlinge gezielt (z.B. durch ihre natürlichen Feinde) zu bekämpfen. | Mögliche Massnahmen zur Beobachtung und Überwachung sind: - Überwachung der Kulturen, z.B. mit Farbfallen - Auszählen von Nützlingen - Einsatz von Pheromonen | 8.2 FO Überwachung Schädlinge und Krankheiten |
| 8.1.4 | + | Der Betrieb weist nach, dass für den Fall, dass Schädlingsbefall den ökonomischen Wert einer Kultur nachteilig beeinflusst, eine Behandlung mit spezifischen Schädlingsbekämpfungsmethoden stattfindet. Wenn möglich müssen nicht-chemische Verfahren in Betracht gezogen werden. | Mögliche Massnahmen zur Intervention sind: - Einsatz von biologischen Pflanzenschutzmassnahmen wie z.B. Nematoden, Fallen, biologische Produkte, mechanische Unkrautbekämpfung oder Ein- und Untersaaten im Freiland - Selektiver Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit unterschiedlichen Wirkstoffgruppen, um Resistenzen zu vermeiden. | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz 8.2 FO Überwachung Schädlinge und Krankheiten |
| 8.1.5 | + | Wenn das Aufkommen von Schädlingen, Krankheiten oder Unkraut wiederholte Behandlungen erforderlich macht, sind zur Vermeidung von Toleranz- oder Resistenzbildung die Wirkstoffgruppen nach Möglichkeit zu wechseln. Wo technisch machbar, sind alternative Behandlungsmethoden in der Bekämpfung einzubeziehen. | gleiches Kontrollresultat wie 8.1.4 eintragen | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz 8.3 FO Inventar Pflanzenschutzmittel |
| 8.2 | | 8.2 Auswahl der Pflanzenschutzmittel | | |

Anforderungen SwissGAP Hortikultur

| Nr. | Niveau | Anforderungen SwissGAP Hortikultur | Interpretation | Umsetzungs-Dokumentation |
|------------|--------|---|---|---|
| 8.2.1 | ++ | Alle angewendeten Pflanzenschutzmittel sind für den Einsatz gegen Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter geeignet und deren Einsatz kann gemäss den Packungsangaben oder des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverzeichnisses gerechtfertigt werden. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahmegenehmigungen (Lückenindikation) ist nicht erlaubt. Kein N/A | Die Auswahl der Produkte erfolgt anhand des Eigenössischen Pflanzenschutzmittelverzeichnisses bzw. von Schweizerischen Firmenkatalogen. Link Eidg. Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Datenbank): http://www.blw.admin.ch/themen/00011/00075/00294/index.html?lang=de | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz 8.3 FO Inventar Pflanzenschutzmittel |
| 8.2.2 | ++ | Es dürfen nur offiziell, nach dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft bewilligte Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Kein N/A | Die Auswahl der Produkte erfolgt anhand des Eigenössischen Pflanzenschutzmittelverzeichnisses. Link Eidg. Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Datenbank): http://www.blw.admin.ch/themen/00011/00075/00294/index.html?lang=de | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz 8.3 FO Inventar Pflanzenschutzmittel |
| 8.2.3 | + | Rechnungen / Lieferscheine der verwendeten zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden aufbewahrt und sind zum Zeitpunkt der externen Kontrolle verfügbar. Kein N/A. | Stichprobenkontrolle, ob die Rechnungen der angewendeten Pflanzenschutzmittel verfügbar sind. | Rechnungen / Lieferscheine |
| 8.2.4 | + | Der Betrieb verfügt über das aktuelle Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft in Form eines Ausdrucks oder mittels Zugriff auf: http://www.blw.admin.ch/pflanzenschutzverz/pb_home_d.html . Der Betrieb führt eine eigene Liste der eingesetzten Pflanzenschutzmittel mit Handels- und Wirkstoffnamen. Kein N/A | Die Listen (Pflanzenschutzmittelverzeichnis und eigene Liste der eingesetzten PSM) dürfen nicht älter als vom Vorjahr sein. | Liste 8.3 FO Inventar Pflanzenschutzmittel |
| 8.2.5 | ++ | Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung im Bestimmungsland (ausserhalb CH) verboten sind, dürfen nicht auf Kulturen verwendet werden, welche für die Vermarktung im entsprechenden Land vorgesehen sind. | In der Schweiz nicht anwendbar, ausser die Kulturen sind vom Abnehmer für Export deklariert. | 8.3 FO Inventar Pflanzenschutzmittel |
| 8.2.6 | ++ | Es kann belegt werden, dass die für die Pflanzenschutzempfehlungen technisch verantwortliche Person zur Beratung qualifiziert ist und ihre Kompetenz belegen kann. Bestimmt ein Berater der kantonalen Beratungsstellen oder der Pflanzenschutzmittelfirmen die Mittel, gilt der Nachweis als erbracht. Bestimmen andere Berater die Mittel, ist der Nachweis anhand der Fachbewilligung zu erbringen. | Bestimmt der Produzent selbst welche Mittel eingesetzt werden, ist dieser Punkt "nicht anwendbar". | Betriebsdaten oder FBW |
| 8.2.7 | ++ | Wenn der Betrieb selbst über den Pflanzenschutzmitteleinsatz entscheidet, muss die auf dem Betrieb technisch verantwortliche Person im Besitz der Fachbewilligung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (FBW) sein. | Bestandene Prüfung des entsprechenden Fachkurses (Fachbewilligung). | Betriebsdaten oder FBW |
| 8.3 | | 8.3 Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln | | |
| | | In sämtlichen Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Angaben festzuhalten (bei gemischten Kulturen können die Aufzeichnungen in Kulturgruppen zusammengefasst werden, sofern alle Behandlungen innerhalb der Kulturgruppe identisch sind): | | |
| 8.3.1 | ++ | Name der behandelten Kultur, Satz und Sorte. Kein N/A | Parzellengruppierungen mit identischen Behandlungen sind möglich. | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz |
| 8.3.2 | ++ | Name des Feldes/Quartieres oder Nr. des Gewächshauses. Kein N/A | Feld / Parzelle oder Kultursatz im Gewächshaus | ditto |
| 8.3.3 | ++ | Anwendungszeitpunkt (Tag/Monat/Jahr). Kein N/A | Datum | ditto |
| 8.3.4 | ++ | Handelsname und der aktive Wirkstoff, im Falle von Nützlingen der wissenschaftliche Name oder Handelsname der angewendeten Produkte. Kein N/A | Sofern der Wirkstoff aufgrund von Listen dokumentiert (z.B. im Inventar) ist, reicht die Aufzeichnung des Handelsnamens oder des Wirkstoffs. | ditto |
| 8.3.5 | + | Name der Person, die das Pflanzenschutzmittel angewandt hat. Kein N/A | Wenn immer die gleiche Person die Pflanzenschutzmittel ausbringt, kann pauschal deklariert werden. | Betriebsdaten 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz |
| 8.3.6 | + | Name des Schädlings, der Krankheit oder des Unkrauts. Kein N/A | Haupt-Anwendungsgrund (Angabe des zu behandelnden Schädlings, der Krankheit, der Problemunkräuter) | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz |
| 8.3.7 | + | Name der für die Pflanzenschutzempfehlungen technisch verantwortlichen Person. Kein N/A | Wenn für alle Pflanzenschutzmittelanwendungen die gleiche Person verantwortlich ist, kann pauschal deklariert werden. | Betriebsdaten 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz |
| 8.3.8 | + | Aufwandmenge in Gewicht oder Volumen pro Liter Wasser oder anderen Trägermedien. Kein N/A | Aufwandmenge | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz |
| 8.3.9 | + | Anwendungstechnik (bei mehreren Geräten eine klare Identifikation) und die verwendete Methode (z.B. hohe Wassermenge, Stäuben, Nebeln oder einer anderen Methode) . Kein N/A | Wenn immer das gleiche Gerät verwendet wird, kann pauschal deklariert werden. Abweichungen müssen angegeben werden. | Betriebsdaten 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz |
| 8.3.10 | + | Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Bewässerung ist verboten, ausgenommen bei geschlossenen Systemen. Kein N/A. | | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz |
| 8.4 | | 8.4 Anwendungstechnik | | |
| 8.4.1 | + | Die Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind für den Einsatzort geeignet und werden regelmässig gewartet. Für alle für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte ist ein gültiger Spritzentest gemäss den ÖLN-Vorschriften vorweisbar. Kein N/A | visuelle Kontrolle Aufzeichnungen sind nur erforderlich, wenn die Wartung / Reparatur einen Einfluss auf das Spritzergebnis hat (z.B. Düsen wechseln). Gültiger Spritzentest ist vorhanden. | Rechnungen für Unterhaltsarbeiten 6.5 FO Journal Instandhaltung Bestätigung Spritzentest |

Anforderungen SwissGAP Hortikultur

| Nr. | Niveau | Anforderungen SwissGAP Hortikultur | Interpretation | Umsetzungs-Dokumentation |
|------------|--------|---|---|--|
| 8.4.2 | + | Die Spritzbrühe wird entsprechend den Empfehlungen auf der Gebrauchsanweisung angemischt. Die entsprechenden Einrichtungen, einschliesslich der geeigneten Messvorrichtungen stehen zur Verfügung. Kein N/A | visuelle Kontrolle, ob Mischwerkzeug, etc. vorhanden und in Gebrauch ist. Mündliche Befragung des Anwenders über Gebrauch. | |
| 8.5 | | 8.5 Beseitigung von Spritzbrüheresten | | |
| 8.5.1 | + | Restmengen oder das Wasser aus der Spülung des Vorratsbehälters werden stark verdünnt auf die behandelten Kulturen ausgebracht, so dass die empfohlene Dosis nicht überschritten wird. Es liegen Aufzeichnungen gemäss Kapitel 8.3 vor. Kein N/A | mündliche Befragung des Anwenders über die Ausbringung von Restmengen. | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz |
| 8.6 | | 8.6 Lagerung von Pflanzenschutzmitteln | | |
| | | Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, dass die Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt auf ein Minimum reduziert werden. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen: | | |
| 8.6.1 | ++ | Die Pflanzenschutzmittel-Lagerung entspricht allen nationalen, regionalen und örtlichen Gesetzen und Verordnungen. | erfüllt wenn Punkte 8.6.2, 8.6.3, 8.6.4 und 8.6.15 erfüllt sind | |
| 8.6.2 | + | Die Pflanzenschutzmittel-Lagerplätze sind robust und stabil gebaut. Kein N/A | visuelle Kontrolle | |
| 8.6.3 | ++ | Die Pflanzenschutzmittel werden sicher unter Verschluss gehalten. Kein N/A | Visuelle Kontrolle: abgeschlossener Raum oder Schrank | |
| | | An die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln werden folgende Anforderungen gestellt: | | |
| 8.6.4 | + | geschützt vor extremen Temperaturen. Kein N/A | gemäss Anforderung der gelagerten Produkte (Verpackungsangabe) | |
| 8.6.5 | + | feuerfest (feuerhemmend bis zu 30 Minuten). Kein N/A | Nicht leicht entflammbar | |
| 8.6.6 | + | in gut belüfteten Räumen. Kein N/A | Bei begehbaren Räumen: visuelle und sensorische Beurteilung. Lagerung in Schrank: Anforderung ist erfüllt | |
| 8.6.7 | + | in ausreichend beleuchteten Räumen. Alle Etiketten müssen gut lesbar sein. Kein N/A | Etiketten in den Regalen lesbar | |
| 8.6.8 | + | getrennt von anderen Materialien und Düngern. Kein N/A | Visuelle Kontrolle: Handelsdünger dürfen auch im Pflanzenschutzmittellager aufbewahrt werden, sind jedoch sichtbar getrennt (Luft) aufzubewahren. | |
| 8.6.9 | +/- | auf Gestellen aus nicht absorbierendem Material (Metall, Hartplastik). | Visuelle Kontrolle: Kein unbehandeltes Holz | |
| 8.6.10 | + | Der Aufbewahrungsort verfügt über Auffangwannen oder ist eingefasst (110% des Volumens des größten Behälters der gelagerten Flüssigkeiten), um sicherzustellen, dass dieser auch bei einem versehentlichen Verschütten oder Auslaufen von Pflanzenschutzmitteln noch sicher ist. Eine Kontamination ausserhalb des Lagers (z.B. Grund- oder Oberflächengewässer) ist gemäss gesetzlichen Vorgaben zu verhindern. Kein N/A | visuelle Kontrolle: Türschwelle bei Eingang oder Wanne unter Pflanzenschutzmitteln | |
| 8.6.11 | + | Zur Herstellung der Spritzbrühe müssen geeignete Möglichkeiten zum Abmessen und Anmischen von Pflanzenschutzmitteln vorhanden sein (z.B. Messbecher, Eimer, Waagen, Wasseranschluss). Messeinrichtungen, die vom Pflanzenschutzmittellieferanten mitgeliefert werden, gelten als kalibriert. Bei Waagen muss der Anwender erklären können, wie die jährliche Kalibrierung erfolgt. Kein N/A | Eimer und Wasseranschluss vorhanden. Mündliche Befragung der technisch verantwortlichen Person Einstellung der Waage: zur Überprüfung / Eichung der Waage muss ein Referenzgewicht vorhanden bzw. festgelegt sein. | |
| 8.6.12 | + | Zum Auffangen von versehentlich verschütteten Pflanzenschutzmitteln muss an einem festgelegten Standort absorbierendes Material vorhanden sein. Kein N/A | visuelle Kontrolle: Sägespäne oder anderes absorbierendes Material | |
| 8.6.13 | + | Das Pflanzenschutzmittellager muss abgeschlossen sein. Schlüssel und Zugang zu dem Aufbewahrungsort muss auf die Personen mit einer entsprechenden Instruktion zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln begrenzt sein. Kein N/A | mündliche Befragung betreffend Zutrittsregelung | |
| 8.6.14 | + | Ein Inventar der Pflanzenschutzmittel ist vorhanden und wird mindestens alle 3 Monate aktualisiert. | Variante 1: Inventar alle 3 Monate auf Papier erfassen. Variante 2: elektronische Erfassung der Ein- und Ausgänge mit automatischer Saldierung des Inventars. | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz 8.3 FO Inventar Pflanzenschutz 8.4 FO Zukäufe Pflanzenschutz |
| 8.6.15 | ++ | Alle gelagerten Pflanzenschutzmittel befinden sich in ihrer Originalverpackung. Bei Beschädigung der Originalverpackung müssen alle Angaben der Originalverpackung für das neue Gebinde übernommen werden. Kein N/A | visuelle Kontrolle Für neue Gebinde sind fachgerechte Gebinde zu verwenden. | |
| 8.6.16 | + | Alle im Eidg. Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgelisteten Pflanzenschutzmittel dürfen gelagert werden. Jene Pflanzenschutzmittel, die nicht zur Anwendung auf Kulturen innerhalb der Fruchtfolge gedacht sind, werden genauestens gekennzeichnet und getrennt vom SwissGAP-Pflanzenschutzmittel-Lager gelagert. | Visuelle Kontrolle: Nicht im Gartenbau bewilligte Mittel (z. B. für Hausgarten) dürfen auch gelagert werden, sofern diese visuell getrennt und der betreffende Bereich entsprechend gekennzeichnet wird. | 8.5 RL Pflanzenschutzmittel |
| 8.6.17 | + | Für den Fall des versehentlichen Auslaufens, sind alle Pflanzenschutzmittel in Pulver- oder Granulatform in den Regalen immer oberhalb von flüssigen Formulierungen gelagert. Kein N/A | visuelle Kontrolle | |
| 8.7 | | 8.7 Handhabung der Pflanzenschutzmittel | | |
| 8.7.1 | +/- | Alle Arbeitskräfte, die Umgang mit PSM haben, werden jährlich freiwillig einem Gesundheitscheck unterzogen. Diese Gesundheitschecks stimmen mit nationalen, regionalen oder lokalen Richtlinien überein und die Nutzung der Ergebnisse geschieht in Einklang mit den Bestimmungen zum Datenschutz. | Wünscht der Mitarbeiter, der mit Pflanzenschutzmitteln umgeht, einen solchen Gesundheitscheck, so ist er für diese Zeit von der Arbeit freizustellen. Keine Richtlinien vorhanden: finden Gesundheitsuntersuchungen statt, gilt der Punkt als erfüllt. | |
| 8.7.2 | ++ | Es gibt eindeutig dokumentierte Verfahren, welche das Wiederbetreten der Kulturen nach Pflanzenschutzmittelanwendungen gemäß der Etikettenanweisungen regeln. Wenn keine Informationen für das Wiederbetreten auf dem Etikett verfügbar sind, gibt es hierfür keine spezifischen Anforderungen. | Bei Kaltnebel- und Begasungsverfahren sind die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen in Gewächshäusern einzuhalten. Warnschilder sind vorhanden. | Betretungsverbot |
| 8.7.3 | + | Es wird dokumentiert (z.B. Aufzeichnungen ausgebrachter Pflanzenschutzmittel), dass die Wiederbetretungszeit der Kulturfläche gemäss Packungsangaben eingehalten wird. | | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz |

Anforderungen SwissGAP Hortikultur

| Nr. | Niveau | Anforderungen SwissGAP Hortikultur | Interpretation | Umsetzungs-Dokumentation |
|-------------|--------|---|---|--|
| 8.7.4 | + | Ein visueller, dauerhafter und vollständiger Notfallplan und/oder Sofortmassnahmen am Unfallort ist allen Personen in der unmittelbaren Umgebung des Pflanzenschutzmittellagers und an allen Anmischplätzen leicht zugänglich (die Inhalte des Notfallplans sind in 12.3.1 beschrieben). Kein N/A | Visuelle Kontrolle: Notfallpläne können auch auf Spritzgeräten befestigt werden | Warnschilder und Infotafeln 12.4 CL Notfallorganisation |
| 8.7.5 | + | Im Falle einer Kontamination des Anwenders müssen Notfallmassnahmen bestehen, wie: Möglichkeit zum Auswaschen der Augen und ausreichend sauberes Wasser innerhalb von 10 Metern, Erste-Hilfe-Kasten. Der Standort dieser Einrichtungen ist zu beschildern. Kein NA | Visuelle Kontrolle | 12.1 CL Gefahrenstoffe 12.4 CL Notfallorganisation |
| 8.8 | | 8.8 Leere Pflanzenschutzmittelbehälter | | |
| 8.8.1 | + | Leere Pflanzenschutzmittelbehälter dürfen nicht wieder verwendet werden. Kein NA | Visuelle Kontrolle: keine Verwendung für einen anderen Zweck | |
| 8.8.2 | + | Das System zur Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern stellt sicher, dass Personen nicht in physischen Kontakt mit den leeren Behältern kommen können. Dies geschieht durch einen sicheren Lagerplatz, ein sicheres System zum Umgang mit den Behältern vor der Entsorgung und eine Entsorgungsmethode, die den Kontakt mit Menschen verhindert. Kein N/A | Visuelle Kontrolle und mündliche Befragung: der Lagerort ist unberechtigten Personen nicht zugänglich | |
| 8.8.3 | + | Das System zur Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern reduziert das Risiko der Belastung der Umwelt, von Wasserquellen und der Flora und Fauna. Dies geschieht durch einen sicheren Lagerplatz, ein sicheres System zum Umgang mit den Behältern vor der Entsorgung und durch eine umweltverträgliche Entsorgungsmethode. Kein N/A | Visuelle Kontrolle, mündliche Befragung: die Lagerung erfolgt an einem vor Witterungseinflüssen geschützten Ort. | |
| 8.8.4 | + | Falls verfügbar, sind offizielle Sammel- oder Entsorgungssysteme für leere Pflanzenschutzmittelbehälter zu nutzen. | Rückgabe an den Lieferanten oder KVA visuelle Kontrolle auf herumliegenden Abfall | |
| 8.8.5 | ++ | Das Pflanzenschutzgerät verfügt über ein integriertes Druckspülsystem für Pflanzenschutzmittelbehälter, oder es gibt eindeutige schriftliche Anweisungen, jeden Behälter vor der Entsorgung dreimal auszuspülen. Kein N/A | Visuelle Kontrolle, mündliche Befragung oder schriftliche Anweisung vorhanden | |
| 8.8.6 | + | Das Spülwasser der Behälter muss in den Tank der Pflanzenschutzmittelspritze entleert werden. Durch eine schriftliche Anweisung wird sichergestellt, dass diese Massnahme durchgeführt wird. | Mündliche Befragung oder schriftliche Anweisung vorhanden | |
| 8.8.7 | + | Es gibt einen sicheren Ort zur Lagerung aller leeren Pflanzenschutzmittelbehälter, der isoliert, z.B. Plastikabfallsäcke, dauerhaft gekennzeichnet und für Mensch und Tier nicht frei zugänglich ist. | Visuelle Kontrolle: Gekennzeichneter Abfallbehälter mit eingeschränktem Zugang (z.B. Zwischenlagerung im Pflanzenschutzmittellager) | |
| 8.8.8 | ++ | Die relevanten nationalen, regionalen und kommunalen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern werden beachtet. | Entsorgungskonzept der Gemeinde | |
| 8.9 | | 8.9 Ungenutzte / abgelaufene Pflanzenschutzmittel | | |
| 8.9.1 | + | Ungenutzte Pflanzenschutzmittel werden durch ein ausgewiesenes Entsorgungsunternehmen oder über den Lieferanten entsorgt. Entsprechende Bestätigungen liegen vor | Mündliche Befragung: Rückgabe an den Lieferanten oder gemäss Entsorgungskonzept der Gemeinde | Lieferscheine Beispiel Abfallentsorgungs-Konzept |
| 9. | | 9. Hygiene | | |
| 9.1 | + | In der Nähe der Arbeitsstätte stehen den Arbeitskräften ständige oder mobile Toiletten zur Verfügung, die sich in einem guten hygienischen Zustand befinden, und die über Möglichkeiten zum Händewaschen verfügen. Kein N/A | visuelle Kontrolle: - Zugang zu Toiletten - Gelegenheit zum Hände waschen - hygienisch in Ordnung | |
| 9.2 | + | Bei der Lagerung von Konsumentenverpackungsmaterial werden Kontrollmassnahmen gegen Nagetiere, Schädlinge, Vögel und physische und chemische Gefahren getroffen. Kein N/A | Visuelle Kontrolle: saubere und trockene Lagerung | |
| 9.3 | + | Feldkisten müssen sauber sein und ein Säuberungsplan stellt sicher, dass sie frei von Fremdkörpern sind. | Visuelle Kontrolle | 9.1 FO Reinigungsplan |
| 10. | | 10. BEHANDLUNGEN NACH DER ERNTE | | |
| 10.1 | | 10.1 Qualität des Wassers | | |
| 10.1.1 | ++ | Die Verwendung von unbehandeltem Abwasser nach der Ernte ist verboten. Kein N/A | Mündliche Befragung, was für Wasser bei der Nachernte eingesetzt wird. Wasser, das zum Einstellen von Blumen verwendet wird, gilt auch als Wasser im Nachernte Bereich. | |
| 10.1.2 | + | Für das nach der Ernte verwendete Wasser ist eine Risikoanalyse zu erstellen. Sie umfasst Angaben über: Analysefrequenz, Herkunft des Wassers, Wasserressourcen, Nachhaltigkeit der Wasserquellen, Anfälligkeit der Quellen gegenüber Belastungen und Abflusswasser sowie Umwelteinflüsse. Je nach Ergebnis der Risikoanalyse, muss regelmässig eine Wasseranalyse auf die amtlich angeordneten Parameter vorliegen. | Bei Verwendung von Trinkwasser ab öffentlichem Netz gilt der Nachweis durch den Trinkwasserversorger als erbracht. In diesem Fall sind die Punkte 10.1.3 und 10.1.4 nicht anwendbar. Wird anderes Wasser eingesetzt, ist die Herkunft zu listen und eine Risikobeurteilung durchzuführen bzw. die Gefährdung durch das nach der Ernte verwendete Wasser zu beurteilen. Ergibt die Risikoanalyse eine Gefährdung durch das nach der Ernte verwendete Wasser, muss regelmässig eine Analyse des Wassers auf die amtlich angeordneten Parameter durchgeführt werden und die Punkte 10.1.3 und 10.1.4 sind zu beantworten. Ergibt die Risikoanalyse keine Gefährdung, sind die Punkte 10.1.3 und 10.1.4 nicht anwendbar. | 7.2 CL Risikoanalyse Wasser |

Anforderungen SwissGAP Hortikultur

| Nr. | Niveau | Anforderungen SwissGAP Hortikultur | Interpretation | Umsetzungs-Dokumentation |
|-------------|--------|--|---|--|
| 10.1.3 | +- | Die Wasseranalyse sollte durch ein für mikrobiologische Analysen akkreditiertes Labor (nach ISO 17025) durchgeführt werden. | Bei Verwendung von Trinkwasser ab öffentlichem Netz ist der Punkt erfüllt. Je nach Herkunft des Wassers (keine Gefährdung gemäss Risikoanalyse bei 10.1.2) ist diese Frage nicht anwendbar. Sonst Nachweis anhand Wasseranalyse. Hinweise auf die Akkreditierung von Labors sind auf den Analysen / Briefpapier der Labors ersichtlich. Die Analyse muss vorgewiesen werden. | Laborbericht Wasseranalyse |
| 10.1.4 | +- | Für den Fall, dass in den Wasseranalysen Abweichungen von den nationalen Grenzwerten festgestellt wurden, werden Massnahmen ergriffen. | Anhand 10.1.2 beurteilen, ob dieser Punkt beantwortet werden muss. Wurden Grenzwerte überschritten, müssen Aufzeichnungen zu getroffenen Massnahmen und den erzielten Ergebnissen vorliegen. | Rapport der eingeleiteten Massnahmen 7.2 CL Risikoanalyse Wasser |
| 10.2 | | 10.2 Behandlungen nach der Ernte | | |
| | | Unter Behandlungen nach der Ernte werden folgende Anwendungen verstanden: - Frischhaltemittel bei Schnittblumen - Blattglanzmittel / Verdunstungsschutz bei Topfpflanzen / Baumschulpflanzen - allfällige Fungizidbehandlungen vor Einlagerung in Kühlkeller - Färben und Spritzen von Schnittblumen und Topfpflanzen - weitere Behandlungen mit Fungiziden oder Insektiziden | | |
| 10.2.1 | + | Alle möglichen Alternativen an Stelle von Behandlungen nach der Ernte wurden in Betracht gezogen und abgewogen. Chemikalien werden nur dann angewandt, wenn keine anderen technisch anerkannten Alternativen vorhanden sind. | Mündliche Befragung über mögliche Alternativen | |
| 10.2.2 | ++ | Die Aufzeichnungen und die Bestätigungen der anwendenden Person zeigen, dass die Gebrauchsanweisung der eingesetzten Chemikalien nach der Ernte in Bezug auf Ziel, Aufwandmenge, Sicherheitsvorkehrungen etc. jederzeit beachtet wurde. | | 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz |
| 10.2.3 | ++ | Es dürfen nur Chemikalien verwendet werden, welche in der Schweiz für die geplante Anwendung zugelassen sind. | Auswahl anhand Pflanzenschutzmittelempfehlungen und/oder Empfehlungen der Branche. Die eingesetzten Mittel müssen über eine offizielle Zulassung verfügen. | 8.3 FO Inventar Pflanzenschutzmittel |
| 10.2.4 | ++ | Chemikalien, deren Anwendung im Bestimmungsland (ausserhalb CH) verboten sind, dürfen nicht auf Kulturen im Nacherntebereich verwendet werden, welche für die Vermarktung im entsprechenden Land vorgesehen sind. | In der Schweiz nicht anwendbar, ausser die Kulturen sind vom Abnehmer für Export deklariert. | 8.3 FO Inventar Pflanzenschutzmittel |
| 10.2.5 | + | Es liegt ein Verzeichnis der für die Behandlungen nach der Ernte zugelassenen Mittel vor, welches mindestens einmal jährlich aktualisiert wird, unter Berücksichtigung der Produktzulassungen in der Schweiz und in den Bestimmungsländern. | Die Liste darf nicht älter als vom Vorjahr sein. Im Internet publizierte Listen gelten auch als auf dem Betrieb verfügbar und als jährlich aktualisiert, sofern der Betriebsleiter das Internet nutzt. | Liste 8.3 FO Inventar Pflanzenschutzmittel |
| 10.2.6 | + | Aufzeichnungen zeigen die Beschränkungen bestimmter Chemikalien für Behandlungen nach der Ernte in einzelnen Bestimmungsländern. | Nur bei Export anwendbar. Sofern mit dem Abnehmer nichts anderes vereinbart wurde, gelten die schweizerischen Anforderungen. | dito |
| 10.2.7 | + | Aufzeichnungen bestätigen die Anfrage des/r Erzeugers/in oder des Abpackers nach Informationen über zusätzliche Beschränkungen. | Es kann belegt werden, dass eine Anfrage an die Abnehmer erfolgte. Wenn zusätzliche Beschränkungen bestehen, muss beurteilt werden, ob das Unternehmen diese erfüllt. | Musterbrief an Abnehmer |
| 10.2.8 | ++ | Die verantwortliche Person muss in der Lage sein, ihre Kompetenz und ihr Wissen über die Anwendung von Mitteln für die Behandlungen nach der Ernte anhand der Fachbewilligung (FBW) nachzuweisen. | Bestandene Prüfung des entsprechenden Fachkurses (Fachbewilligung). | Betriebsdaten oder Kopie Ausweis, bzw. Zeugnis |
| 10.2.9 | ++ | Für die nach der Ernte eingesetzten Chemikalien liegen Aufzeichnungen gemäss Kapitel 8.3 vor. | Die nach der Ernte eingesetzten Chemikalien müssen analog zu den Pflanzenschutzmitteln (Kapitel 8.3) aufgezeichnet werden. | Betriebsdaten 3.1 FO Kulturjournal Topfpflanzen 3.2 FO Kulturjournal Freiland 8.1 FO Journal Pflanzenschutz |
| 11. | | 11. ABFALL- UND UMWELTMANAGEMENT, RECYCLING UND WIEDERVERWENDUNG | | |
| 11.1 | | 11.1 Identifikation von Abfällen und Schadstoffen | | |
| 11.1.1 | + | Alle durch betriebliche Abläufe möglicherweise erzeugten Abfallstoffe (Papier, Karton, Plastik, Öl, etc.) sowie Ursachen von Umweltverschmutzung (Düngerüberschuss, auslaufende Brenn-, Treib- und Schmierstoffe, Abgas von Heizeinheiten etc.) wurden katalogisiert und dokumentiert. | Abfälle: erfüllt, wenn das Entsorgungskonzept der Gemeinde oder ein betriebseigenes Konzept auf dem Betrieb vorhanden ist. Umweltverschmutzung: bei Auffälligkeiten sind Verbesserungsvorschläge zu machen. | 12.1 CL Gefahrenstoffe Beispiel Abfallentsorgungskonzept |
| 11.2 | | 11.2 Aktionsplan für Abfälle und Schadstoffe | | |
| 11.2.1 | +- | Es besteht ein Abfall- und Entsorgungskonzept, welches eine nach Stoffen getrennte Sammlung und Entsorgung der Abfälle vorsieht. Luft-, Boden- und Wasserverschmutzungen werden berücksichtigt. | Erfüllt, wenn das Entsorgungskonzept der Gemeinde oder ein betriebseigenes Konzept auf dem Betrieb vorhanden ist. | Beispiel Abfallentsorgungskonzept 12.1 CL Gefahrenstoffe |
| 11.2.2 | +- | Im Betrieb ist ein Verantwortlicher für die Entsorgung bestimmt. Das Abfallkonzept wird sichtbar umgesetzt. | Der Verantwortliche ist definiert. Visuelle Kontrolle, ob das Entsorgungskonzept umgesetzt wird | Betriebsdaten |
| 11.2.3 | ++ | Anfallender Abfall in kleinen Mengen wird in speziellen Bereichen akzeptiert, ebenso wie Abfälle vom aktuellen Arbeitstag. Sonstiger Abfall muss beseitigt werden. Es dürfen keine möglichen Brutstätten von Schädlingen in Abfalllagern in der unmittelbaren Nähe der Produktions- oder Lagergebäude vorhanden sein. | Visuelle Kontrolle | |
| 11.2.4 | +- | Stoffe von welchen das Risiko einer Gefährdung von Mensch, Tier oder Umwelt ausgeht werden vorschriftsgemäss gelagert (Auffangwannen für Treib-, Brenn- und Schmierstoffe, Gase), (Dünger und Pflanzenschutzmittel siehe separates Kapitel). Verschiedene Arten von Abfällen werden identifiziert und getrennt gelagert. | Visuelle Kontrolle | Beispiel Abfallentsorgungskonzept 12.1 CL Gefahrenstoffe |

Anforderungen SwissGAP Hortikultur

| Nr. | Niveau | Anforderungen SwissGAP Hortikultur | Interpretation | Umsetzungs-Dokumentation |
|-------------|--------|--|---|---|
| 12 | | 12. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ SOWIE SOZIALE BELANGE | | |
| 12.1 | | 12.1 Risikoanalyse | | |
| 12.1.1 | + | Der Betrieb ist der EKAS-Branchenlösung angeschlossen. Der darin vorgesehene Sicherheitsverantwortliche ist bestimmt. Die Risikoanalyse ist erstellt und kann vorgelegt werden. Die in der Branchenlösung vorgesehenen Schulungen finden regelmässig statt und können dokumentiert werden. Kein N/A | Betriebe mit Angestellten (inkl. Teilzeitangestellte, Saisonangestellte, Praktikanten, etc.): Empfohlen wird Teilnahme an einer Branchenlösung. Als Nachweis dient Teilnahme an einer Branchenlösung (Teilnahmebestätigung). Betriebe ohne Angestellte: gemäss Präventivkonzept in der Umsetzungsdokumentation. | Bestätigungen EKAS-Branchenlösung Gartenbau |
| 12.1.2 | + | Es besteht Gesundheits- und Arbeitsverfahren sowie Hygienegrundsätze, welche sich auf die in der Gefahrenanalyse festgestellten Mängel (siehe 12.1.1) beziehen. Die Verfahren müssen überprüft und aktualisiert werden, wenn sich die Gefahrenbeurteilung ändert. | Betriebe mit Angestellten (inkl. Teilzeitangestellte, Saisonangestellte, Praktikanten, etc.): Empfohlen wird Teilnahme an einer Branchenlösung. Als Nachweis dient Teilnahme an einer Branchenlösung (Teilnahmebestätigung). Betriebe ohne Angestellte: gemäss Präventivkonzept in der Umsetzungsdokumentation. | 12.1 CL Gefahrenstoffe Warnschilder und Infotafeln 12.3 CL Persönliche Schutzausrüstung (PSA) 12.4 CL Notfallorganisation 12.6 CL Instruktion Mitarbeiter |
| 12.2 | | 12.2 Schulung | | |
| 12.2.1 | + | Für alle Angestellten müssen die für Ihren Verantwortungsbereich notwendigen Ausbildungs- und Schulungsnachweise vorliegen (Datum, Thema, Instruktor, Teilnehmer). | | Kursatteste 12.6 CL Instruktion Mitarbeiter |
| 12.2.2 | ++ | Für alle Arbeitskräfte, die: - Pflanzenschutzmittel, Herbizide, Biozide, Chemikalien, Desinfektionsmittel oder andere gefährliche Substanzen anwenden, - gefährliche oder komplexe Maschinen und Geräte bedienen, kann anhand von Teilnahmebestätigungen oder unterschriebenen Anwesenheitslisten dokumentiert werden, dass sie Anweisungen erhalten haben oder geforderte Schulungsprogramme durchgeführt wurden. Kein N/A | PSM: Aus- oder Weiterbildung im Gartenbau oder in der Landwirtschaft oder Teilnahme an entsprechendem Fachkurs. Wenn kein Kurs- oder Ausbildungsnachweis vorliegt, sind 2 Jahre Praxiserfahrung gefordert. Beispiele für gefährliche Geräte: Maschinen mit beweglichen Teilen, Stapler, Traktoren. Die Bedienung einer solchen Maschine muss durch eine entsprechend geschulte Person gewährleistet sein bzw. für Staplerfahrer ist die Staplerprüfung obligatorisch. | Gemäss Konzept EKAS 12.6 CL Instruktion Mitarbeiter |
| 12.2.3 | + | Die Arbeitskräfte setzen die Gesundheits- und Sicherheitsgrundsätze praktisch sichtbar um. Kein N/A. | Beobachtung der Arbeitskräfte auf allfälliges Fehlverhalten. | |
| 12.2.4 | + | Auf dem Feld wie auch bei den Sortier- und Abpacklinien sollten Personen mit Erste-Hilfe-Ausbildung anwesend sein. Dies können Personen sein, die innerhalb der letzten 5 Jahre den Führerausweis erlangt oder einen Nothelferkurs belegt haben. | Personen mit eidgenössischem Führerausweis (Nothelferkurs) gelten als ausgebildet. Mündliche Befragung im Betrieb. | |
| 12.2.5 | + | Es sind Hygieneanweisungen sichtbar angebracht: klare Schilder (Bilder) und/oder in der/den vorherrschenden Sprache(n) der Arbeitskräfte. Die Anweisungen müssen mindestens enthalten: - die Notwendigkeit des Händewaschens, - die Abdeckung von Schnittverletzungen, - Einschränkungen beim Rauchen, Essen und Trinken in bestimmten Bereichen - die Verwendung von geeigneter Schutzkleidung. | | Hygieneanweisung/ -verfahren |
| 12.2.6 | + | Alle Arbeitskräfte, inkl. Eigentümer und Betriebsleiter, müssen durch qualifizierte Personen eine Grundunterweisung in Hygiene erhalten haben, welche mindestens die Punkte aus 12.2.5 beinhaltet. Die Unterweisungen sind jährlich und bei neuen betrieblichen Voraussetzungen zu wiederholen und von den Teilnehmern zu bestätigen (Präsenzliste). | Die Schulung können anhand der Dokumente in der Umsetzungsdokumentation (12.2 & 12.5) erfolgen, wobei vor allem das Personalverhalten zwingend geschult werden muss. Die Schulung und Einhaltung der restlichen Punkte wird im Hinblick auf gute gartenbauliche Praxis empfohlen. | 12.2 KO Hygienemassnahmen 12.5 CL Hygienecheckliste 12.6 CL Instruktion Mitarbeiter |
| 12.2.7 | + | Die Arbeitskräfte setzen die Hygienegrundsätze praktisch sichtbar um. Kein N/A. | Beobachtung der Arbeitskräfte auf allfälliges Fehlverhalten. | |
| 12.2.8 | + | Es kann belegt werden, dass Betriebsbesucher und Dienstleister über Sicherheits- und Hygienevorkehrungen und -Anforderungen in Kenntnis gesetzt werden. Die Verhaltensregeln für Betriebsbesucher sind an einem gut sichtbaren Ort angebracht, wo sie von allen Besuchern und Dienstleistern gelesen werden können. | Entweder Verhaltensregeln gut sichtbar beim Eingang aufhängen oder Zutrittsbeschränkung veranlassen. | Infotafel Besucher |
| 12.3 | | 12.3 Gefahren und Erste Hilfe | | |
| 12.3.1 | + | Es liegen Unfall- und Notfallpläne vor, die allen Arbeitskräften jederzeit zugänglich sind (z.B. bei Telefonen und im Pflanzenschutzmittellager). Diese sind in den vorherrschenden Sprachen der Arbeitskräfte gehalten und beschreiben, wie man sich bei Unfällen und in Notsituationen verhalten soll. Wenn nötig werden die Anweisungen durch Symbole verdeutlicht. Unfall- und Notfallpläne müssen folgende Punkte enthalten: verantwortliche Person, Koordinaten des Betriebs, den Standort des nächsten Telefons mit den wichtigsten Telefonnummern (Polizei, Feuerwehr, Arzt, Ambulanz), Standort(e) von Feuerlöschern, Notausgängen sowie Notfallschaltern (Elektrik, Wasser, Gas). | Anweisungen zu den Not- und Unfallplänen können in schriftlicher oder mündlicher Form abgegeben werden. Nur die Anweisungen für erste Hilfe müssen mit Symbolen oder in den vorherrschenden Sprachen verständlich sein. Es muss belegt werden können, dass die Arbeitskräfte die Anweisungen erhalten und verstanden haben. Wichtigste Telefonnummern mit Symbolen bei jedem Telefon. Sammelplatz definieren. | 12.2.4 Gemäss Konzept EKAS Warnschilder und Infotafeln 12.4 CL Notfallorganisation 12.6 CL Instruktion Mitarbeiter |
| 12.3.2 | + | Dauerhafte und lesbare Schilder müssen auf mögliche Gefahren hinweisen, im Minimum beim Eingang zum Pflanzenschutzmittel- und Düngelager. Weitere Gefahren können sein: Abfalldeponien, Treibstofftanks, Werkstätten und behandelte Kulturlflächen etc. Kein N/A. | Visuelle Kontrolle Behandelte Kulturlflächen sind nur im Fall von Begasungen/Kaltnebel mit einem Warnschild zu versehen. | Warnschilder und Infotafeln |
| 12.3.3 | + | Bei gesundheitsgefährdenden Mitteln (giftig, ätzend, usw.) sind die Sicherheitsdatenblätter verfügbar, um angemessene Maßnahmen zu gewährleisten. | | |
| 12.3.4 | + | Vollständige Erste-Hilfe-Kästen sind in der Nähe der Arbeitsplätze und bei Feldarbeiten vorhanden und zugänglich. | Visuelle Kontrolle: - Inhalt überprüfen (regelmässig erneuert, mindestens Verbandsmaterial und Desinfektionsmittel vorhanden). - Auf Autos und Traktoren müssen Erste-Hilfe-Sets mitgeführt werden. | Warnschilder und Infotafeln 12.4 CL Notfallorganisation |
| 12.4 | | 12.4 Schutzkleidung- und ausrüstung | | |

Anforderungen SwissGAP Hortikultur

| Nr. | Niveau | Anforderungen SwissGAP Hortikultur | Interpretation | Umsetzungs-Dokumentation |
|--------|--------|---|---|---|
| 12.4.1 | ++ | Den Arbeitskräften stehen vollständige Schutzausrüstungen wie Gummistiefel, wasserdichte Kleidung, Schutzanzüge, Gummihandschuhe, Schutzmaske etc., zur Verfügung (inkl. angemessenen Atem-, Ohr- und Augenschutz). Diese sind in gutem Zustand. Sie entsprechen den Anforderungen der Gebrauchsanweisungen auf den Etiketten und Packungsbeilagen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel. | Visuelle Kontrolle: Verfügbarkeit der erforderlichen Schutzausrüstung entsprechend der Verpackungsangaben der verwendeten Pflanzenschutzmittel (Stichproben). Handelt es sich um Einwegschutzausrüstung, darf sie nicht mehrmals benutzt werden. | 12.3 CL Persönliche Schutzausrüstung |
| 12.4.2 | ++ | Die Schutzkleidung wird nach der Benutzung und getrennt von privater Kleidung gereinigt (Handschuhe bevor sie ausgezogen werden). Beschädigte Schutzkleidung und abgelaufene Atemschutzfilter sind auszutauschen, Einwegschutzausrüstung darf nicht mehrmals benutzt werden. Sämtliche Schutzkleidung und -ausrüstung, einschliesslich der Ersatzfilter etc., wird an einem gut belüfteten Platz, getrennt von Pflanzenschutzmitteln, gelagert. Kein N/A. | Mündliche Befragung und visuelle Kontrolle: - Verfalldatum bei Atemschutzfilter beachten. - Schutzbekleidung mit Leitungswasser abspülen genügt. - keine Aufbewahrung offen im Pflanzenschutzmittellager, jedoch in einem Schrank im Lager möglich. | 12.1 CL Gefahrenstoffe |
| 12.5 | | 12.5 Soziale Belange | | |
| 12.5.1 | ++ | Ein namentlich genanntes Mitglied der Geschäftsleitung ist Verantwortlicher für die sozialen Belange der Belegschaft. Siehe auch KP 12.1.1. | Verantwortliche Person der Geschäftsleitung für Arbeitssicherheit und soziale Belange muss definiert sein. Sofern nicht anders festgelegt, ist dies der Betriebsleiter. | Pflichtenheft, Stellenbeschreibung, Organigramm Betriebsdaten |
| 12.5.2 | +/- | Anhand von Aufzeichnungen kann belegt werden, dass mindestens zweimal jährlich Treffen zwischen der Geschäftsleitung und den Mitarbeitern zu den Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und anderen sozialen Belangen stattfinden. Die Themen können von den Mitarbeitern offen zur Sprache gebracht werden, ohne Nachteile zu erleiden. Dem Auditor obliegt nicht die Beurteilung des Inhalts, der Sorgfalt oder des Ergebnisses. | Zu Besprechungen mit den Mitarbeitern / Teamsitzungen Aktennotizen oder Protokolle ablegen. | Schulungskonzept mit absolviertem "Jahresprogramm" Protokolle von Teamsitzungen 12.6 CL Instruktion Mitarbeiter |
| 12.5.3 | + | Es liegen Unterlagen für alle auf dem Betrieb beschäftigten Arbeitskräften (inkl. Saisonierern) mit folgenden Angaben vor: vollständiger Name, Stellenantritt und -austritt, reguläre Arbeitszeit, Überstundenregelung. | Die Angaben können in Listenform, Personalblatt oder Arbeitsverträgen vorliegen. | 12.7 FO Mitarbeiterliste |
| 12.5.4 | + | Falls Mahlzeiten auf dem Betrieb eingenommen werden, muss ein Essraum und Lagerplatz für Lebensmittel verfügbar sein. Zusätzlich müssen Handwaschgelegenheiten und Trinkwasser für Arbeitskräfte verfügbar sein. | Visuelle Kontrolle | |
| 12.5.5 | + | Die Unterkünfte und die sanitären Einrichtungen entsprechen normalen schweizerischen Verhältnissen. | Visuelle Kontrolle Nicht anwendbar, wenn keine Angestellten auf dem Betrieb wohnen | |
| 12.6 | | 12.6 Lohnunternehmer | | |
| 12.6.1 | + | Der Betrieb ist verantwortlich für die Einhaltung der Kontrollpunkte durch den Lohnunternehmer und berücksichtigt diese ebenfalls in der jährlichen Selbstkontrolle. Der Inspektor ist in Zweifelsfällen berechtigt, beim Lohnunternehmer eine Kontrolle der entsprechenden Kontrollpunkte durchzuführen. | Der Betrieb kann mit jedem Lohnunternehmer eine Vereinbarung abschliessen, worin dieser sich verpflichtet, die ihn betreffenden Anforderungen einzuhalten. | 12.8 FO Vereinbarung mit Lohnunternehmer |
| 13. | | 13. UMWELT UND NATURSCHUTZ | | |
| 13.1 | | 13.1 Einfluss der Produktion auf die Umwelt und Artenvielfalt | | |
| 13.1.1 | +/- | Der Produzent/die Produzentin kann greifbare Maßnahmen und Initiativen nachweisen. Ökologische Ausgleichsflächen im Umfang von 5% der bewirtschafteten Fläche sind ausgeschieden. | Bei Freilandkulturen sind 5% ökologische Ausgleichsflächen vorhanden. | Betriebsplan mit Ökologischen Ausgleichsflächen Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb 13.1 FO Ökologischer Ausgleich |
| 13.1.2 | + | Das regionale Landschaftsentwicklungskonzept liegt vor und der Betrieb ist darin eingebunden oder der Betrieb liegt in einer gärtnerischen Spezialzone. Wenn ja, sind die Kontrollpunkte 13.1.3 - 13.1.5 nicht relevant. Für den Fall, dass ein Landschaftsentwicklungskonzept fehlt, hat der Produzent einen auf seinen Betrieb zugeschnittenen Aktionsplan vorzulegen, der das Ziel hat, Lebensräume zu erhalten und die Artenvielfalt zu verbessern. | Nachweis, dass Betrieb in ein LEK eingebunden ist oder innerhalb einer gärtnerischen Spezialzone liegt. Wenn keine dieser Varianten zutrifft, gilt der Punkt nur als erfüllt, wenn die Punkte 13.1.3 bis 13.1.5 erfüllt sind (Anforderungen an Aktionsplan). | Konzept LEK |
| 13.1.3 | +/- | Inhalt und Ziele des Naturschutzplans, sind mit einer nachhaltigen Produktion vereinbar und führen zu einer Verminderung der Einflüsse auf die Umwelt. | Nur anwendbar bei Freilandflächen. Erfüllt, wenn LEK umgesetzt ist oder der Betrieb innerhalb einer gärtnerischen Spezialzone liegt. Trifft keiner dieser Punkte zu, muss ein eigener Aktionsplan vorliegen. | |
| 13.1.4 | +/- | Der Naturschutzplan verpflichtet zur Durchführung einer Grunderhebung über die auf dem Betrieb vorkommende Fauna und Flora. Die Erhebung dient der Planung weiterer Massnahmen. | Nur anwendbar bei Freilandflächen. Erfüllt, wenn LEK umgesetzt ist oder der Betrieb innerhalb einer gärtnerischen Spezialzone liegt. Trifft keiner dieser Punkte zu, muss eine Erhebung (Auszählung) der Flora und Fauna vorliegen. | |
| 13.1.5 | +/- | Das Naturschutzkonzept legt Prioritäten und Massnahmen zur Aufwertung von beschädigten Flächen auf dem Betrieb fest. | Nur anwendbar bei Freilandflächen. Erfüllt, wenn LEK umgesetzt ist oder der Betrieb innerhalb einer gärtnerischen Spezialzone liegt. Trifft keiner dieser Punkte zu, muss ein eigener Aktionsplan vorliegen. | |
| 13.1.6 | +/- | dito KP 13.1.1 | gleiches Kontrollresultat wie bei 13.1.2 eintragen | |
| 13.2 | | 13.2 Unproduktive Standorte | | |
| 13.2.1 | +/- | Unproduktive Standorte (z.B. nasse Gebiete, Gehölzstreifen, nährstoffarme Böden) werden in naturnahe Flächen umgewandelt. | Nur anwendbar bei Freilandflächen. Erfüllt, wenn LEK umgesetzt ist oder der Betrieb innerhalb einer gärtnerischen Spezialzone liegt. | |
| 13.3 | | 13.3 Effiziente Nutzung von Energie | | |
| 13.3.1 | +/- | Es besteht ein Energiemassnahmenplan aus dem die Menge der genutzten Energie und Strategien zur Reduzierung des Verbrauchs hervorgehen. | Nur anwendbar bei Gewächshausbetrieben: Mitwirken bei "Energiemodell" bzw. Benchmarkgruppe | Zusammenarbeitsvertrag EnAW (Energie-Agentur der Wirtschaft) |
| 14. | | 14. BESCHWERDEN | | |
| 14.1.1 | ++ | Der Betrieb verfügt über ein Beschwerdeformular. Dieses lässt Beanstandungen zu, die sich auf die nach diesen Richtlinien produzierten Produkte beziehen. Kein N/A | Entweder Formular gemäss Umsetzungs-Dokumentation oder betriebseigene Formulare. | 14.1 FO Beschwerde |

Anforderungen SwissGAP Hortikultur

| Nr. | Niveau | Anforderungen SwissGAP Hortikultur | Interpretation | Umsetzungs-Dokumentation |
|--------|--------|---|---|--------------------------|
| 14.1.2 | ++ | Es muss dokumentiert werden, wie auf Kundenbeschwerden reagiert wurde und wie die beanstandeten Mängel behoben wurden. Kein N/A | Wenn keine Beschwerden vorliegen, gilt der Kontrollpunkt als erfüllt. | 14.1 FO Beschwerde |